

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld Bau- und Immobilienwirtschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, (Immobilien-)Wirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 praktische Erfahrung in der Planung oder Umsetzung von immobilienwirtschaftlichen Projekten,
- 1.4 die Leistungsbereitschaft zur Weiterbildung für interdisziplinäre, nachhaltige immobilienwirtschaftliche Projekte.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen und den untenstehend unter Nr. 2.3 genannten Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gemäß § 36 Nr. 1 dieser Satzung,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der oder dem Academic Program Director des Studiengangs aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen, sowie im Falle einer Bewerbung von § 36 Nr. 1 Buchstabe c einer durchgeführten Feststellungsprüfung nach Anlage 3.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung Nachweise mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese mit den zugeordneten Credits im Rahmen des Antrags aufzulisten, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. ⁸Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁹Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

b) Berufliche Qualifikation

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß Nr. 2.3.2 werden von den beiden Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet und wie angegeben gewichtet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben (maximal 5 Punkte),
2. Umfang der Verantwortung für Nachhaltigkeit innerhalb der Arbeitsaufgaben (maximal 5 Punkte),
3. Umfang der praktischen Erfahrung im Bereich der Planung und Umsetzung von immobilienwirtschaftlichen Projekten (maximal 5 Punkte).

³Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien der beiden Auswahlkommissionsmitglieder. ⁴Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen von Abschlussnote und beruflicher Qualifikation.

5.1.3 Wer mindestens 31 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.

5.1.4 Wer weniger als 31 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der zweiten Stufe zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise diskutiert und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. ⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden, außer wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ⁸Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Begründung für die Wahl des Studiengangs und besondere Leistungsbereitschaft für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate,

- b) im Erststudium oder Beruf erworbene Kompetenzen aus den Bereichen Gebäudeplanung, Projektmanagement und Immobilienwirtschaft, wobei die Bewerberin oder der Bewerber in mindestens zwei der genannten Bereiche Kompetenzen aufweisen können muss.

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sowie vorhandene Englisch-Kenntnisse sein. ⁵Im Falle einer durchgeführten Feststellungsprüfung nach Anlage 3 können vertiefende Fragen zu den zur Anrechnung gebrachten Leistungen gestellt werden.

⁶Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

- 5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der zwei Schwerpunkte (Nr. 5.2.2 a) und b)), wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf der Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien der beiden Auswahlkommissionsmitglieder. ⁴Die Maximalpunktzahl beträgt 20.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.2. ²Wer 35 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 35 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.